

Gemeinde Kleinlützel
Kanton Solothurn



Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Räumliches Leitbild 2045

Planungsstand
öffentliche Mitwirkung

Auftrag
41.00079

Datum
28. April 2023

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Kleinlützel
Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel

Auftragnehmer

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Andreas Ballmer

Inhalt

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Vorprüfungsverfahren | 4 |
| 1.1 | Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens..... | 4 |
| 2 | Kantonale Stellungnahme | 5 |
| 2.1 | Stellungnahme Amt für Raumplanung | 5 |

| Version | Verfasser | Datum | Inhalt/Anpassungen |
|---------|-----------|------------|--|
| 1.0 | baa | 02.08.2022 | Entwurf |
| 1.1 | baa | 21.12.2022 | Anpassungen aufgrund GR-Sitzung vom 29. November |
| 1.2 | baa | 28.04.2023 | öffentliche Mitwirkung |

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1 Vorprüfungsverfahren

1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt.

Die Unterlagen zum räumlichen Leitbild, bestehend aus:

- Räumliches Leitbild 2045
- Leitbildplan Siedlungsentwicklung
- Leitbildplan Natur und Landschaft
- Leitbildplan Verkehr und Begegnung
- Erläuterungsbericht

wurden am 20.04.2021 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 28.06.2022.

2 Kantonale Stellungnahme

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Das Original liegt dem Gemeinderat vor.

2.1 Stellungnahme Amt für Raumplanung

Stellungnahme vom **29.06.2022**

Ersteindruck

- | | |
|---------------|---|
| Anliegen | Zum besseren Verständnis des Zusammenwirkens der einzelnen Themen (Abhängigkeit, Priorisierungen, Schwerpunkte) fehlt dem Kanton ein Synthesepan. |
| Stellungnahme | Ein Synthesepan kann erstellt werden. |

Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden

- | | |
|---------------|---|
| Anliegen | Es ist nicht ersichtlich, ob und wie die Nachbargemeinden im Leitbildprozess bisher miteinbezogen wurden. |
| Stellungnahme | Die Gemeinde lebt den Austausch mit den Nachbargemeinden. Das jährliche Treffen der Gemeinderäte der Nachbargemeinden ist der Gemeinde wichtig und soll beibehalten werden. |

Allgemeine Bemerkungen zum räumlichen Leitbild

- | | |
|---------------|--|
| Anliegen | Eine detaillierte Berechnung des Fassungsvermögens der Bauzonen wurde nicht vorgenommen. Eine solche Berechnung sollte bereits im Rahmen des Leitbildprozesses erfolgen. |
| Stellungnahme | Die Berechnung des Fassungsvermögens wird erstellt. |
| Anliegen | Inwiefern einzelne Analyseinhalte für die räumliche Entwicklung wichtig bzw. in welcher Form diese im räumlichen Leitbild zu berücksichtigen sind, geht zu wenig aus der Analyse hervor. Hilfreich ist die Zusammenfassung der Ist-Situation in Form einer Kurzanalyse im räumlichen Leitbild, wobei auch dort nicht überall von der Analyse auf die Leitziele und die Massnahmen schliessen lässt, was die Nachvollziehbarkeit erschwert. |
| Stellungnahme | Der Erläuterungsbericht sowie die Zusammenfassung der Ist-Situation im räumlichen Leitbild werden entsprechend präzisiert. |

Quartieranalyse

- Anliegen** In der Analyse fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Siedlungsstruktur und mit den konkreten Verdichtungspotenzialen. Eine weitergehende räumliche Auseinandersetzung im Sinne einer Quartieranalyse und darauf abgestützte, nach Quartieren differenzierte Strategien wäre aus Sicht des Kantons für die Diskussion der Ausrichtung der künftigen räumlichen Entwicklung elementar. Der Kanton verweist auf die Broschüre «Siedlungsentwicklung nach Innen» des Amts für Raumplanung. Der erste Schritt hin zu einer Quartieranalyse ist die Gliederung des Siedlungsgebiets in ortsprägende, funktionale und typologisch zusammenhängende Gebiete und deren Benennung (Quartiere). In Kleinlützel wären vorab der Ortskern und die Neubaugebiete des Ortsteils «Kleinlützel» zu unterscheiden. Abgesetzt vom eigentlichen Siedlungsgebiet befinden sich zudem die beiden Ortsteile «Huggerwald» und «Ring». Im Hinblick auf bestehende, tendenziell überdimensionierte Nutzungsreserven ist insbesondere das sehr locker bebaute Neubaugebiet «Mülirain» im Ortsteil «Kleinlützel» genauer zu beleuchten. In einem zweiten Schritt werden qualitative und quantitative Aspekte dieser Quartiere untersucht. Die Quartieranalyse liefert idealerweise Aussagen zu Qualitätsaspekten wie Gebäudetypologien, Denkmalschutz, Ortsbild, Aufenthaltsqualitäten im Aussenraum, Fuss- und Radverbindungen, Naturwerte und Biodiversität sowie Topografie. Zudem soll sie quantitative Aspekte wie Ausbaugrad, bauliche Dichte, Gebäudealter, Parzellenstrukturen, Eigentumsverhältnisse, Verfügbarkeiten, Nutzerdichte sowie deren demographische Verteilung aufzeigen. Gestützt auf diese vertieften räumlichen und statistischen Analysen lassen sich die vorhandenen Nutzungspotenziale viel besser ermitteln und dadurch letztlich auch konkretere Ziele und Leitsätze formulieren.
- Stellungnahme** Aufgrund der heutigen Siedlungsstruktur ist nicht davon auszugehen, dass eine Quartieranalyse markante neue Erkenntnisse zu Tage bringt und dadurch massive Auswirkungen auf die Stossrichtungen im räumlichen Leitbild resultieren. Aus diesem Grund wird auf die Ausarbeitung einer Quartieranalyse verzichtet.

Umgang mit Reservezonen

- Anliegen** Im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision müssen sämtliche Reservezonen konsequent aufgehoben und die betroffenen Flächen endgültig der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Das Kriterium «umgeben von Bauzone» bewirkt vor diesem Hintergrund nicht, dass die Reservezonen beibehalten werden können. Grössere Flächen, die aus raumplanerischer Sicht langfristig nicht überbaut werden sollen, müssen zwingend aus den Reservezonen entlassen werden. Es ist nicht vertretbar, der Gemeinde durch die Bestätigung von Reservezonen zusätzliches Siedlungsgebiet zuzuweisen.
- Stellungnahme** Die Reservezonen werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision den gesetzlichen Vorschriften angepasst. Das räumliche Leitbild wird entsprechend angepasst.

Weiler «Niederhuggerwald»

- Anliegen** Ein Teil des Weilers «Niederhuggerwald» ist einer Weilerzone zugewiesen. Weilerzonen nach § 34^{bis} des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind jedoch nicht mehr mit Bundesrecht vereinbar. Demnach hat die Gemeinde mit der bevorstehenden Ortsplanungsrevision den Auftrag, die bestehende Weilerzone zu überprüfen und einer bundesrechtskonformen Zone zuzuweisen. Gemäss Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) fällt die Zuweisung des Weilers in eine Bauzone gemäss Art. 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ausser Betracht. Folglich ist die betroffene Fläche der Landwirtschaftszone oder allenfalls einer weiteren Zone gemäss Art. 18 RPG zuzuweisen. Im Hinblick auf die erforderliche Zuweisung sind die bestehenden Nutzungen im Weiler «Niederhuggerwald» zu umschreiben. Es sind Ziele für die künftige Entwicklung zu formulieren, aus denen sich die künftige Zonenzuweisung ableiten lässt. Gemäss Kanton ist die Zuweisung in eine Landwirtschaftszone nahelegend.
- Stellungnahme** Im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision werden die heutigen Nutzungen innerhalb der Weilerzone analysiert und darauf basierend die Zonenzuweisung vorgenommen. Wichtig erscheint, dass die heute bestehenden Gebäude mit der entsprechenden Nutzung langfristig erhalten werden können.

Ortsbildschutz

- Anliegen** Im Kapitel 3.2.7 des Erläuterungsberichts wird das Ortsbild thematisiert. Die Liste der kantonal geschützten historischen Kulturdenkmäler ist unvollständig. Neben den erwähnten Objekten sind auch folgende Objekte kantonal geschützt:
- Infanterie-Felswerke Nord und Süd
 - Kapelle St. Josef im Klösterli
 - Ökonomiegebäude mit Wohnanteil Berg 125
 - Einzelne Bauteile (Portal, Wappensteine) bei mehreren Objekten
- Stellungnahme** Die vorgenannten Objekte werden im Erläuterungsbericht ergänzt.
- Anliegen** Im Erläuterungsbericht wird nicht auf das Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS) eingegangen. Es ist eine Ergänzung vorzunehmen.
- Stellungnahme** Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.
- Anliegen** Aus ortsbildschützerischer Sicht sollte die Nutzung und Renovation der teilweise leerstehenden Gebäude oder Gebäudeteile in der Ortsbildschutzzone gefördert werden. Dabei darf die Identität und Eigenart des Ortes nicht verloren gehen. Zu beachten ist auch, dass die Parkierung den Charakter des Dorfs nicht dominieren sollte.
- Stellungnahme** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird diesbezüglich jedoch kein separater Leitsatz aufgenommen.

- Anliegen** Die Fachstelle Ortsbildschutz empfiehlt, sorgfältig zu prüfen, ob sich der Standort (Zugangsbereich zur Kirche) tatsächlich für die Entsorgung eignet. Allenfalls sollte ein weniger exponierter Standort gewählt werden.
- Stellungnahme** Gemäss Bevölkerungsumfrage soll die Funktion des schwarzen Platzes bestehen bleiben. Der Standort ist auch aus raumplanerischer Sicht sinnvoll. Es besteht jedoch der Wunsch, die Entsorgung der Abfälle beispielsweise mit Unterflurcontainern zu bewerkstelligen. Dies ist aus Sicht der Gemeinde für das Ortsbild verträglich.

Strassenverkehr und übergeordnete Verkehrsplanung

- Anliegen** Der Kanton sieht die geplante Begegnungszone auf Grundlage der vorliegenden Informationen als nicht zielführend. Eine durchgehende Beschränkung auf Tempo 30 auf den Gemeindestrassen wird als sinnvollere Lösung erachtet.
- Stellungnahme** Der Wunsch einer Begegnungszone resultiert aus der Bevölkerungsumfrage. Die mögliche Massnahme besagt, dass die Einrichtung eines Orts der Begegnung geprüft wird. Das Einführen von Tempo 30 in den Wohngebieten ist in den möglichen Massnahmen enthalten.
- Anliegen** Von Planungen von Tempo 30 auf Kantonsstrassen durch die Gemeinden ist abzu-sehen. Die entsprechende Schraffur ist demnach zu entfernen.
- Stellungnahme** Die Schraffur im Leitbildplan «Verkehr und Begegnung» wird beibehalten. Eine Tempo-30 Limite auf der Kantonsstrasse ist in Bearbeitung und wird abgeklärt.

Öffentlicher Verkehr

- Anliegen** Als mögliche Massnahme zur Erreichung der Ziele bezüglich öffentlicher Verkehr soll Kontakt mit den entsprechenden Anbietern hergestellt und die Weiterführung vertraglich geregelt werden. Vertragliche Regelungen zwischen der Gemeinde und Transportunternehmen sind nicht möglich bei Angeboten, die durch die Kantone bestellt werden.
- Stellungnahme** Die mögliche Massnahme wird entsprechend angepasst.
- Anliegen** Im Erläuterungsbericht wäre eine Abbildung mit Linienführung und Haltestellen sowie den öV-Güteklassen als Ergänzung zum Text in Kapitel 3.3.2 empfehlenswert.
- Stellungnahme** Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.
- Anliegen** Auf Seite 15 des räumlichen Leitbilds ist unklar, was mit «Priorisierung» des öffentlichen Verkehrs gemeint ist.
- Stellungnahme** Der Begriff wird entsprechend präzisiert.

Fuss- und Veloverkehr

- Anliegen** Es gilt abzuklären, in welcher Form (Radstreifen oder Radweg) der vorgesehene Veloweg nach Laufen auszulegen ist und welchem Zweck (Freizeit oder Alltagsverkehr) er dienen soll.
- Stellungnahme** Die notwendigen Abklärungen werden zu gegebener Zeit in Zusammenarbeit mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau vorgenommen.

Anliegen Soweit es die Kantone betrifft, ist unter Kapitel 3.12 des räumlichen Leitbilds bei den Zielen lediglich der Wunsch nach einer Prüfung einer sicheren Fahrradverbindung nach Laufen zu formulieren. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Veloweg im Dorf nicht entlang der Dorfstrasse verläuft.

Stellungnahme Das räumliche Leitbild wird entsprechend angepasst.

Natur- und Landschaft

Anliegen Das Pro Natura Naturschutzgebiet «Brochmatt» wird im Erläuterungsbericht nicht aufgeführt. Damit das wertvolle Feuchtgebiet am westlichen Dorfrand in die Ortsplanungsrevision miteinbezogen wird, empfiehlt der Kanton, dies im Erläuterungsbericht zu erwähnen.

Stellungnahme Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.

Anliegen Das Ziel bezüglich naturnaher Gestaltung der gemeindeeigenen Grünflächen, wie auch der privaten Gärten wird vom Kanton sehr begrüsst. Eine entsprechende konkrete Massnahme dazu fehlt aus Sicht des Kantons jedoch im Leitbild und sollte noch formuliert werden.

Stellungnahme Die Gemeinde setzt auf Information und Aufklärung. Dafür beauftragt ist die Natur- und Umweltschutzkommission (NUK). Zu den aktuellen Massnahmen gehören beispielsweise das Verteilen eines Flyers mit Informationen zu naturnahen Gärten, der jeder Baubewilligung beigelegt wird. Ausserdem entsteht eine naturnahe Musterplatte beim Gemeindehaus.

Anliegen Im räumlichen Leitbild soll zusätzlich zur generellen Massnahme zur Aktualisierung des Naturinventars und -konzepts eine konkrete Massnahme formuliert werden, die sich auf die Natur im Siedlungsraum und insbesondere auf gemeindeeigene Grünflächen bezieht.

Stellungnahme Es kann eine Massnahme aufgenommen werden, wonach die naturnahe Gestaltung der gemeindeeigenen Grünflächen im Zonenreglement als verbindliche Bestimmung aufgenommen wird. Ausserdem werden verschiedene Massnahmen vorgenommen, die von der NUK durchgesetzt werden.

Anliegen Im Erläuterungsbericht wird erwähnt, dass sich wenige Obstgärten innerhalb der Bauzonen befinden. Eine Zielsetzung bzw. Massnahmenformulierung zu deren Schutz und Erhalt ist im räumlichen Leitbild jedoch nicht vorhanden. Der Kanton empfiehlt, im Leitbild Ziele zum Erhalt der Hochstammobstgärten zu formulieren.

Stellungnahme Es wird kein Leitsatz bezüglich Obstgärten aufgenommen.

Anliegen Der Kanton empfiehlt, einen Leitsatz aufzunehmen mit dem Ziel, diejenigen Siedlungsränder zu bezeichnen, welche gestalterisch und durch eine geeignete Bepflanzung ökologisch aufzuwerten sind.

Stellungnahme Es wird kein Leitsatz bezüglich Siedlungsränder aufgenommen.

Anliegen Der Kanton empfiehlt, im Leitbild festzuhalten, unnötige Lichtemissionen im Siedlungsgebiet zu vermeiden. Es soll geprüft werden, ob nachts gar auf eine Beleuchtung verzichtet werden kann. Bei Ersatz der Strassenbeleuchtung mit LED-Leuchten sollten zum Schutz der Insekten gezielt Leuchtmittel mit einem gelben Farbspektrum (max. 3'000 Kelvin), welche dimmbar sind, gewählt werden.

Stellungnahme Es wird kein Leitsatz bezüglich Lichtemissionen aufgenommen.

Wald

Anliegen Überlegungen zur Holznutzung, beispielsweise im Rahmen von bevorstehenden Infrastrukturprojekten (Neubau oder Renovation öffentlicher Gebäude) oder für den privaten Gebrauch, sollen im Kapitel 3.9 des räumlichen Leitbilds auch als Ziele oder mögliche Massnahmen Eingang finden.

Stellungnahme Es wird kein Leitsatz bezüglich Holznutzung aufgenommen.

Anliegen Die Schutzwälder in Kleinlützel sollten bezüglich ihrer hohen Bedeutung für die Gemeinde deutlicher erwähnt werden. Entsprechende Ziele und mögliche Massnahmen für einen nachhaltig gepflegten Schutzwald sollen im räumlichen Leitbild im Kapitel 3.9 Eingang finden. Die Gestaltung der Dorfstrasse muss auch im Hinblick auf die Gefahrensituation betrachtet werden.

Stellungnahme In den Zielen wird ergänzt, dass die Schutzwälder zu erhalten sind.

Anliegen Unter den möglichen Massnahmen ist das kantonale Programm Biodiversität im Wald 2021 – 2032 zu ergänzen.

Stellungnahme Dies wird entsprechend ergänzt.

Anliegen Die Gemeinde sollte sich im Rahmen des Leitbilds Gedanken dazu machen, wie der Wald unter Berücksichtigung des Klimawandels in der Zukunft aussehen soll.

Stellungnahme Es wird kein Leitsatz diesbezüglich aufgenommen.

Anliegen Aus raumplanerischer Sicht stellt der festgestellte Wald eine langfristige Siedlungsgrenze dar und ist entsprechend abzubilden.

Stellungnahme Der Leitbildplan «Siedlungsentwicklung» wird entsprechend ergänzt.

Freizeit und Erholung

- Anliegen** Die Aussage, wonach zwischen Freizeit und Erholung keine Konflikte auszumachen sind, soll genauer ausgeführt werden, da dies aufgrund der Erfahrungswerte des Kantons schwer vorstellbar ist.
- Die unterschiedlichen Nutzungen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind aufeinander abzustimmen. Dazu ist eine vertiefte Analyse ausserhalb des Siedlungsgebiets notwendig, damit auch herausgefunden werden kann, welche Nutzung wo vorherrscht. Die entsprechenden Erkenntnisse sollten klar formuliert im Erläuterungsbericht präsentiert werden. Die Nutzunglenkung der Erholungssuchenden ist im räumlichen Leitbild mit möglichen Massnahmen innerhalb eines geeigneten Leitsatzes zu thematisieren.
- Das Lenken von Freizeitaktivitäten zum Schutz der Wildtiere vor Störung in den Naturräumen ist ein zentrales und aktuelles Thema, welches im räumlichen Leitbild, mit Blick auf die Ortsplanungsrevision, für das Nichtsiedlungsgebiet im vorliegenden Leitbild noch zu wenig thematisiert wird. Die Freizeitsportler und Erholungssuchenden sind für einen schonenden Umgang mit der Natur und Landschaft zu sensibilisieren. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Ortsplanungsrevision seitens der Gemeinde lokale Wildruhegebiete im Wald zu bezeichnen.
- Erholungsräume und Grünbereiche in Gewässernähe stellen einen potenziellen Lebensraum für den Biber dar. Mit einer entsprechenden Nutzunglenkung können potenzielle Konflikte zwischen Mensch und Biber behoben, verringert oder vermieden werden.
- Stellungnahme** Die Gemeinde setzt auf Information und Sensibilisierung. Die NUK wird damit beauftragt.

Wildtiere und Verkehrssicherheit

- Anliegen** Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Strassen durch den Wald sind im räumlichen Leitbild mit möglichen Massnahmen in einem geeigneten Leitsatz aufzunehmen.
- Stellungnahme** Das räumliche Leitbild wird entsprechend ergänzt.

Gewässerinventar und Gewässerplanung

- Anliegen** Im Erläuterungsbericht wird nicht auf alle im Gemeindegebiet verlaufenden Gewässer eingegangen. Der Erläuterungsbericht ist entsprechend zu ergänzen.
- Stellungnahme** Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.

Grundwasserbewirtschaftung, Grundwasserschutz und Wasserversorgung

- Anliegen** Die bestehenden Grundwasserschutzzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Kleinlützel werden zwar korrekt erwähnt, jedoch fehlt die Aussage, dass die bestehenden Grundwasserschutzzonen nicht mehr gesetzeskonform sind und deshalb zwingend zu überarbeiten sind.
- Stellungnahme** Bei der Amsbergquelle ist die Überprüfung der Schutzzone im Gang. Färbversuche wurden durchgeführt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.
- Anliegen** Es fehlen Aussagen zum Schutz der Lützelquelle in Röschenz BL.
- Stellungnahme** Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.

| | |
|---------------|--|
| Anliegen | Unter den Zielen in Kapitel 3.8 des räumlichen Leitbilds sollte explizit aufgeführt werden, dass die zu Trinkwasserzwecken genutzten Quellen über gesetzeskonform geschützte Grundwasserschutzzonen verfügen. |
| Stellungnahme | Die Gemeinde ist bestrebt, möglichst gesetzeskonforme Grundwasserschutzzonen zu haben. |
| Anliegen | Im Kapitel 3.13 des räumlichen Leitbilds ist nicht vom Wasserkonzept, sondern von der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu sprechen. Diese muss auch die Wasserbeschaffung umfassen. |
| Stellungnahme | Das räumliche Leitbild wird entsprechend angepasst. |
| Anliegen | Die Wasserversorgung der Gemeinde Kleinlützel entspricht momentan bezüglich Wasserbeschaffung weder den gesetzlichen Vorgaben noch dem heutigen Stand der Technik. Das Amt für Umwelt beantragt daher, folgende Ziele in das räumliche Leitbild aufzunehmen: → Die Wasserbeschaffung erfolgt aus gesetzeskonform geschützten Grund- und Quellwasserfassungen. → Die Wasserversorgung Kleinlützel verfügt über zwei hydrogeologisch unabhängige Standbeine und kann die Lastfälle Spitzentag und Versorgungssicherheit jederzeit gewährleisten. |
| Stellungnahme | Das räumliche Leitbild wird wie folgt ergänzt: → Die Wasserbeschaffung erfolgt, wenn möglich aus gesetzeskonform geschützten Grund- und Quellwasserfassungen. → Für die Wasserversorgung prüft Kleinlützel die Möglichkeit, zwei hydrogeologisch unabhängige Standbeine zu haben um somit die Lastfälle Spitzentag und Versorgungssicherheit jederzeit gewährleisten zu können. |

Naturgefahren

| | |
|---------------|--|
| Anliegen | Auf dem Leitbildplan «Natur und Landschaft» ist die Hangsicherung im Bereich «Dorfholle» korrekt eingezeichnet. Es fehlt jedoch die geplante Hangsicherung im Gebiet «Talägerli / Nollen». Dies ist im Leitplanplan ebenfalls aufzuführen. |
| Stellungnahme | Der Leitbildplan «Natur und Landschaft» wird entsprechend ergänzt. Zudem wird folgender Leitsatz ergänzt: «Die umgesetzten Sicherungsmassnahmen werden gepflegt und unterhalten». |
| Anliegen | Der Kanton empfiehlt, den Schutzwald in den Leitbildplan «Natur und Landschaft» zu integrieren. |
| Stellungnahme | Der Leitbildplan «Natur und Landschaft» wird entsprechend ergänzt. |

- Anliegen** Im Erläuterungsbericht liegt der Fokus vor allem auf den erheblichen Gefährdungen. Die weiteren Gefährdungen sollten auch aufgezeigt werden, da beispielsweise in der blauen Gefahrenzone Bauen nur mit Auflagen erlaubt ist. Es sind Aussagen zu den restlichen Gefahrenzonen zu machen. Zudem ist es wichtig, die betroffenen Eigentümer auf jegliche Gefahren aufmerksam zu machen, da auch in einer gelben Gefahrenzone erhebliche Schäden auftreten können. Die Bemerkung «wobei die Parzelle Schlossfabrik auch eine erhebliche Gefährdung durch Überflutungen darstellt», ist umzuformulieren. Die Parzelle stellt keine Gefährdung dar, sondern weist eine erhebliche Gefährdung auf.
- Stellungnahme** Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.
- Anliegen** Im Erläuterungsbericht wird nicht aufgezeigt, wie künftig mit den Naturgefahren umgegangen werden soll. Auch fehlen entsprechende Hinweise zu den laufenden Projekten. Es sind entsprechende Hinweise zu den laufenden Projekten zu machen.
- Stellungnahme** Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt. Es bestehen folgende, laufende Projekte:
 → Sicherung Dorfholle / Taläggerli / Nollen gegen Steinschlag 2022 – 2025
 → Hochwassersicherung Chueretsrütibach 2023
 → Hochwassersicherung Gundisrütibach voraussichtlich 2023 / 2024
- Anliegen** Die Thematik Oberflächenabfluss fehlt gänzlich im Erläuterungsbericht. Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des Bundes von 2018 zeigt deutlich auf, dass im Dorfgebiet von Kleinlützel durchaus mit Überschwemmungen durch Oberflächenabfluss zu rechnen ist. Der Gefahrenprozess Oberflächenabfluss sollte entsprechend auch berücksichtigt werden.
- Stellungnahme** Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.

Belastete Standorte

- Anliegen** Die Angaben im Kapitel 3.4.8 des Erläuterungsberichts sind nicht ganz korrekt. Es bestehen insgesamt sieben und nicht sechs belastete Standorte mit Untersuchungsbedarf im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS). Neun Standorte sind als belastet ohne Untersuchungsbedarf klassiert und drei Standorte sind als belastet ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf eingestuft.
 Die Abbildung 37 ist nicht korrekt und es ist unklar, woher diese Daten stammen. Der Kanton geht davon aus, dass es sich um einen Bauzonenplan vor Einführung des KbS im Jahr 2007 handelt, welcher nicht aktuell und für den Vollzug nicht massgebend ist.
- Stellungnahme** Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.

Energie und Klima

- Anliegen** Der Kanton würde es begrüßen, wenn die Gemeinde den zusätzlichen Handlungsspielraum im Energiebereich nutzen würde.
- Stellungnahme** Dies wird im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision geprüft.

Anliegen Der Kanton empfiehlt, Massnahmen zur Klimaanpassung in der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung zu formulieren. Auch wenn die Gemeinde locker und gut durchgrünt ist, sind Massnahmen zur Reduktion der Wärmebelastung sinnvoll (z.B. Erhalt der Grünräume im Siedlungsgebiet).

Stellungnahme Dies wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaft

Anliegen Gemäss kantonalem Richtplan ist für Kleinlützel eine Güter- oder Teilregulierung als Zwischenergebnis festgelegt. In der Analyse zum Erläuterungsbericht wären weiterführende Aussagen zum Zustand der landwirtschaftlichen Infrastrukturen (Wege, Parzellierung, Drainagen, Arrondierung der Höfe etc.) sehr wünschenswert. Dies als Grundlage für die Festlegung von konkreten Massnahmen im räumlichen Leitbild.

Stellungnahme Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.

Anliegen Der angestrebte Dialog zwischen Natur, Umwelt, Landschaft und Forst wird sehr begrüsst. Allerdings wird mit dieser Formulierung keine Aussage zu den konkret angestrebten Zielen gemacht. Ein allfälliges Güterregulierungsverfahren könnte ein Instrument zur Führung dieses Dialogs sein. Es sollte geprüft werden, ob ein solches zeitnah an die Hand genommen werden könnte.

Stellungnahme Eine Güterregulierung ist momentan kein Thema.

Anliegen In der Kurzanalyse werden pauschale Aussagen zu Flächen und Betrieben gemacht. Wünschenswert wäre eine Vertiefung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Infrastrukturen, allfälliger Defizite und auch in Bezug auf die Bedürfnisse der Betriebe.

Stellungnahme Eine Kurzanalyse ist sinnvoll, wird aber nicht im Rahmen des räumlichen Leitbildes durchgeführt.

Anliegen Est stellt sich die Frage, inwieweit die in Kapitel 3.8 des räumlichen Leitbilds verfolgten Ziele zu Natur, Landschaft und Umwelt sowie die landwirtschaftlichen Erfordernisse in einem Güterregulierungsverfahren angegangen werden könnten. Empfehlenswert zum Start eines solchen Prozesses ist die Initiierung eines Entwicklungsprozesses ländlicher Raum ELR (früher landwirtschaftliche Planung).

Stellungnahme Eine Güterregulierung ist momentan kein Thema.